

Allgemeine Vertragsgrundlagen (AVG) der Krepinsky Krömer GbR

Stand 17. Juli 2006

Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Vertragsgrundlagen sind Vertragsverhältnisse der Krepinsky Krömer GbR (im Folgenden: Agentur), die als Designagentur Dienst- und Werkleistungen in den Bereichen der Designberatung, des Grafik-Designs und des Mediendesigns erbringt. Die Allgemeinen Vertragsgrundlagen gelten für alle Verträge der Agentur unter Ausschluss etwaiger abweichender Geschäftsbedingungen der Vertragspartner, soweit die abweichende Geltung von der Agentur nicht schriftlich oder in elektronischer Form (§126 a BGB) bestätigt wird. Besondere Vereinbarungen und Nebenabreden gelten nur, soweit sie von der Agentur schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt werden.

Urheberrecht und Nutzungsrechte

Jeder der Agentur erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Agentur weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Die Agentur überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, erhält der Auftraggeber ein auf 5 Jahre beschränktes Nutzungsrecht für den deutschsprachigen Raum (D, A, CH). Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über. Die Agentur hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Die Agentur hat das Recht, ihre Entwürfe und Reinzeichnungen uneingeschränkt zur Eigenwerbung nutzen zu können. Dies schließt ausdrücklich auch die Eigenwerbung im Internet mit ein. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

Vergütung und Fälligkeit der Vergütung

Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (verminderter Satz von 7%) zu zahlen sind. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die Agentur berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen. Die Kosten für Produktion (z.B. Druckkosten, Honorare für Fotografen, Illustratoren, Texterstellung, Lektorat) werden durch das Honorar der Agentur nicht erfasst und werden dem Auftraggeber deshalb direkt in Rechnung gestellt. Die Beauftragung der Agentur zur Produktionsabwicklung (üblicherweise das Einholen von Vergleichsangeboten, Produktionsüberwachung und Abstimmung) wird gesondert berechnet und ist nicht Gegenstand ihrer Entwurfsleistung. Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes fällig. Die von der Agentur gestellte Rechnung ist bis 14 Tage nach Ausstellungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der Agentur hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/3 nach Ablieferung. Bei Zahlungsverzug kann die Agentur Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt.

Gewährleistung

Der Auftraggeber hat Werklieferungen der Agentur unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, sofern der Vertrag für ihn ein Handelsgeschäft i.S.d. § 343 HGB ist. Anderenfalls gilt die Lieferung auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt. Die Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit ein Mangel auf fehlerhaften Anordnungen, Dateien und Material des Auftraggebers oder auf Vorleistungen anderer Unternehmen beruht. Soweit die Agentur Lieferungen Dritter lediglich an den Auftraggeber durchreicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf das Auswahlverschulden. Im Übrigen sind die Gewährleistungsansprüche auf die Nacherfüllung beschränkt. Dem Auftraggeber bleibt bei Fehlschlagen der Nacherfüllung die Herabsetzung der Vergütung oder der Rücktritt vom Vertrag vorbehalten. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Die Frist beginnt bei Werklieferungen mit der Ablieferung der Sache, im Übrigen mit Abnahme der Werkleistung.

Haftung

Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. Die Agentur haftet gegenüber dem Auftraggeber auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder vertragsähnlicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Haftung ist der Höhe nach auf den voraussehbaren Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn. Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, die nicht auf unerlaubter Handlung oder vorsätzlicher Pflichtverletzung beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres ab Fälligkeit. Von diesen Haftungsbeschränkungen ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit des Vertragspartners. Die Agentur haftet nicht für Schäden, die aufgrund Verletzung von Mitwirkungspflichten des Auftraggebers entstehen, sowie nicht für Sachaussagen oder sonstigen Beistellungen, die ihr vom Auftraggeber zur Erbringung der ihr obliegenden Leistungen vorgegeben werden. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die Agentur nicht. Die Agentur ist nicht dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob und ggf. inwieweit das bei ihr beauftragte Werk mit Richtlinien etc. Dritter konform geht und haftet insoweit auch nicht. Der Auftraggeber stellt die Agentur von jeglichen Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund von Verletzungen vorgenannter Schutzrechte gegen die Agentur geltend gemacht werden.

Eigentumsvorbehalt

Die Agentur ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdateien, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Agentur dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung der Agentur geändert werden.

Gestaltungsprozess, Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber alle für den Entwurfs- und Reinzeichnungsprozess benötigten Inhalte (im Allgemeinen Texte, Bilder und Töne) fristgerecht und in digital Form anzuliefern. In analoger Form angelieferte Daten werden von der Agentur kostenpflichtig digitalisiert. Sollten die Texte oder Bilder einer Nachbearbeitung seitens der Agentur bedürfen, so werden zusätzliche Kosten für den Kunden fällig, die mit einem Stundensatz von 60,- EUR veranschlagt werden. Dies gilt nicht, wenn die Nachbearbeitung von Daten schon Gegenstand des Auftrages ist. Autorenkorrekturen sind in angemessenem Rahmen (2 Durchläufe) im Honorar inbegriffen. Zusätzliche Autorenkorrekturen werden gesondert berechnet. Die Produktionsüberwachung durch die Agentur erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die Agentur berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben.

Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei der Erstellung eines Layouts/Entwurfes bis zur finalen Präsentation bietet die Agentur dem Auftraggeber grundsätzlich die Möglichkeit von zwei Korrekturphasen, soweit vertraglich nicht anders geregelt. Korrekturen dieser Art sind im Allgemeinen: Textkorrekturen, leichte Farbanpassungen, Bildkorrekturen. Zusätzliche Korrekturphasen werden gesondert berechnet. Grundlegende Änderungen eines Layouts werden in der anschließenden Reinzeichnungsphase nicht erbracht und sind Gegenstand der Layouterstellung. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur 5 bis 10 einwandfreie Belege unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Die Agentur behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Designer übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber die Agentur von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten

Die Agentur ist zur Wahrung aller ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus. Sofern keine entgeltliche Archivierungsvereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wird, ist die Agentur nicht verpflichtet, die von ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstellten und gespeicherten Daten nach dessen Beendigung aufzubewahren und herauszugeben. Sie haftet insbesondere nicht für den ordnungsgemäßen Bestand der Daten.

Auftragserteilung an Dritte

Es steht im Ermessen der Agentur, für die Ausführung ihrer vertraglichen Leistungen ihr geeignet erscheinende Dritte heranzuziehen. Aufträge an Drittunternehmen werden im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erteilt. Vor Beauftragung eines Drittunternehmens hat die Agentur den Auftraggeber über Art und Preis der Drittleistung zu informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, der Auftragserteilung innerhalb von 3 Tagen ab Erhalt der Information zu widersprechen. Wird der Auftrag vom Auftraggeber an ein anderes Unternehmen erteilt, werden der Agentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand vergütet.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen ist Bremen. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen – auch Wechsel- und Scheckklagen – Gerichtsstand Bremen. Die gegenseitigen Rechtsbeziehungen bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.